

Da man mit dem größten Misvergnügen in Erfahrung gebracht, daß die schon so lange und oft wiederholte Verordnungen wegen Abänderung des weiten Wagen-Spuhrs in hiesigen Provintzien überall noch nicht befolget worden, und daher die Beschwerden vorgekommen; daß diejenige Eingeseffene, die ihre Karren und Wagen nach dem neuen Spuhr eingerichtet, ihre gewöhnliche Wege damit nicht haben befahren können, weiln solche von anderen durch das noch beybehaltene alte Spuhr dergestalt verdorben und zugerichtet worden, daß jene ohne Karren und Wagen zu zerbrechen, mit dem engen Spuhr nicht passiren können.

Und man diesen Unordnungen nach so lange gegebenen Ausstand, und da im Chur-Cöllnischen und Pfälzischen das neue Wagen-Spuhr nunmehr überall auch introduciret worden, eins vor alle abgeholfen wissen wil; so wird die deshalb ertheilte Ordre hierdurch nochmahlen und zwar pro ultimo wiederholet, und jedem Eingeseffenen von Geldern und Meurs auch Creveld alles Ernstes aufgegeben, sich von nun an keines andern, als des vorgeschriebenen neuen Spuhrs zu Karren und Wagen zu bedienen, mit der Verwarnung, daß wenn sich vom 1ten December a. c. an, jemand, er sey wer er wolle, darauf betreten lassen würde, daß er das vorige alte Wagen-Spuhr noch gebrauche, ein solcher sodann in die nach dem Reglement festgesetzte Strafe sofort fällig erkläret, und diese nicht nur von ihm nöthigenfalls executive beygetrieben, sondern überdem noch die vorgefundene weite Axen sogleich in Stücken geschlagen, und statt deren auf des Contravenienten Kosten eine neue Vorschrift-mässig gemacht werden solle; Wornach sich also jedermann zu achten und vor Schaden zu hüten hat.

Meurs den 17ten Novemb. 1767.

*Königlich Preussische Geldern-Meursische Krieges- und
Domainen-Cammer.*

v. Reinbart. Neuhaus. Recop. Bärensprung. Pestel. v. Nesselrode.

Entfangen den 18. Novemb. 1767

Publicandum,
wegen des neuen Wagen-Spuhrs.

Brückmann.